Ongina C

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBI. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. I, S. 534) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz -BrSHG-vom 05.10.1970 (GVBI. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1988 (GVBL I S. 79) sowie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBI. I S. 333) hat die

Gemeindevertretung.	der	Gemeinde
34630 Gilserberg	*************	
in ihrer Sitzung vom . 12. April 1994 fo	olgende	

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Gilserberg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind
- 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBI. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;
- 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen , insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
 - a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in mißbräuchlicher Absicht anfordert,
 - b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors/Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.1987. außer Kraft.

Gilserberg, den 22.04.1994

Ort, Datum

Siegell (Siegell

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Gilserberg

(Bürgermeister)

(I. Beigeordneter)

2. Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBI. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBI. S. 436), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung vom 05.02.2013 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 22.04.1994 beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gilserberg

erhält folgende Fassung:

1	Personalgebühr		Betrag EURO/Std.
1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je		35,
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkra		20,
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrecht	-	
	4 Stunden, so sind die Kosten für eir		
	Feuerwehrangehörigen verabreichte		
	Erfrischung und Stärkung zu erstatte		2,60
2		rag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	50,	1,
	Vorausrüstwagen VRW	60,	1,
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	30,	1,
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	30,	1,
	Personenkraftwagen Pkw	30,	1,
	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
	KLF	75,	1,
	TSF	75,	1,
	TSF-W	100,	1,
	Löschgruppenfahrzeuge		
	LF 8	110,	1,
	LF 8/6	125,	1,
	LF 10/6	135,	1,50
	LF 16	150,	1,50
	LF 16 TS	150,	1,50
	LF 16/12	180,	1,50
	LF 24	250,	1,50
	Tanklöschfahrzeuge		
	TLF 8/18	100,	1,
	TLF 16/24(25)	125,	1,50
	Großtanklöschfahrzeug		

	TLF 24/48 (50) GTLF 6	185,	1,50
	Trockentanklöschfahrzeug		
		150,	1,50
	Drehleitern	105	1 50
		125,	1,50
		200,	1,50
		250,	1,50
		250,	1,50
	Schlauchwagen SW 1000	60,	1,
	SW 2000	95,	1,50
	Rüstwagen	95,	1,50
		125,	1,
		185,	1,50
		220,	1,50
	Gerätewagen- Gefahrengut	220,	1,50
		165,	1,
	GW-G2	185,	1,50
	Gerätewagen	,	.,
	GW-Atemschutz/+ Strahlenschutz	165,	1,
	GW-Strahlenschutz/Öl	120,	1,
		-,	,
	Kranwagen		
	KW 16	204,50	1,50
	KW 20	276,10	1,50
	KW 30 (neu)	357,90	2,60
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,00	1,
	Wechselladerfahrzeug (WLF)	76,70	1,0
	Abrollbehälter-Gefahrengut (AB-GI)	51,10	
	Abrollbehälter-Gefahrengut (AB-GII)	76,70	
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,60	
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	51,10	
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,60	
	Abrollbehälter-Techn. Hilfe (AB-TH)	51,10	
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	38,35	
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)		
	Abrollbehälter- Tank (AB-Tank)	51,10	
	Rettungsboot	51,10	
^	Mehrzweckboot	102,30	
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/Euro	
3.1	Anhängeleiter	30,70	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	25,60	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	30,70	
	Löschpulveranhänger P 250	30,70	
	Schaummittelanhänger	30,70	
	Schlauchanhänger Tragkraftspritzenanhänger TSA	35,80 46,00	
	Ölsanimat		
	Hydrovac- Anhänger	76,70 86,90	
	Schaum-Wasserwerfer	35,80	
	Ölsperranhänger	25,60	
	Rettungsbootanhänger	25,60	
	. tottarigosocialinarigo	20,00	

3.2	Trailer-Mehrzweckboot Leichtschaumgenerator Geräte Tragkraftspritze TS 8/8 Tragkraftspritze TS 16/8 Motorkettensäge Stromerzeuger 1,5 kVA Stromerzeuger 5,0 kVA Stromerzeuger 8,0 kVA Elektrohammer Mehrzweckzug Be- und Entlüftungsgerät Öl- Wasser- Sauger Trennschleifer Brennschneidgerät Handscheinwerfer Auffangbehälter bis 100 I Auffangbehälter bis 5000 I Auffangbehälter über 5000 I Ölsperre je 10 Meter	40,90 35,80 Grundkosten Euro/ Std. 20, 25, 25, 17,50 25, 42, 15, 22,50 75, 15, 15, 25, 10, 12, 15, 22,50 35,50 75,	je weitere Euro/Std. 10, 15, 15, 15, 20, 5,10 7,70 35, 5,10 5,10 7,70 4, 6, 7,50 12, 18,50 35,
3.3	Pumpen	Grundkosten Euro/ Std.	je weitere Euro/Std.
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 2001/Min.	32,	16,
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 2001/Min.	38,	17,
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200l/Min.	75,	35,
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200l/Min Mastpumpe Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP Elektrotauchpumpe TP 4/1 Ex- Flüssigkeitssauger Wasserstrahlpumpe	78, 78, 78, 78, 35, 17,50	35, 35, 35, 35, 16, 10,
3.4	Strahlrohre Strahlrohr, allgemein	je Tag	Betrag/Euro 10,
3.5	Schläuche D- Druckschlauch C- Druckschlauch B- Druckschlauch A- Saugschlauch Hochdruckschlauch 30m	je Tag je Tag je Tag je Tag je Tag	Betrag/Euro 10, 15, 17,50 10, 25,

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

Prüfen, Waschen und Trocknen		Betrag/Euro
Trocknen	je Tag	15,
Vulkanisieren	je Tag	17,50
Ein-/Fortbinden von		
D- Kupplung	je Tag	10,
C- Kupplung	je Tag	10,
B- Kupplung	je Tag	12,
A- Kupplung	je Tag	15,

4 Wasserführende Armaturen Standrohr mit Schlüssel Verteiler sonst. wasserf. Armaturen 5 Etrag/Euro 15,-15,-15,-15,--

4.1	Löschgeräte Feuerlöscher Kübelspritze Löschdecke	je Tag je Tag je Tag	Betrag/Euro 12, 10, 10,
	Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg		42,50
	über 6 ka		65.50

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand sind der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung zu stellen.

Die Löschpulver- Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern		Betrag/Euro
	Steckleiterteil	je Tag	5,
	Schiebeleiter	je Tag	25,
	Klappleiter	je Tag	10,
	Hakenleiter	je Tag	10,

4.5 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.6 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Zeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Warteaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	Reinigen und Desinfizieren		Betrag/Euro	
	Atemschutzgerät	je Stück	25,	
	Atemschutzmaske	je Stück	25,	

5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		Betrag/Euro
	Lungenautomat	je Stück	25,
	Atemschutzmaske	je Stück	25,
	Atemschutzgerät	je Stück	42,50
	½- Jahresprüfung	je Stück	52,50
	6- Jahresprüfung	je Stück	75,50
	Füllen von Atemluftflaschen	•	·
	200 bar/ 4l	je Stück	15,
	300 bar/ 6l	je Stück	15,

6	Leihgebühr für Austauschgeräte		Betrag/Euro
	während Reparaturarbeiten		
	Tragkraftspritze TS 8/8	je Tag	10,
	Atemschutzgerät	je Tag	10,
	Fahrzeugfunkanlage	je Tag	10,
	Handfunksprechgerät	je Tag	7,50

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigung- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	Prüfen von Pumpen		Betrag/Euro
	200l Nennleistung	je Stück	15,
	400l Nennleistung	je Stück	17,50
	800l Nennleistung	je Stück	20,
	1.600l Nennleistung	je Stück	25,

7.3. Prüfung von Leitern It. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Betrag/Euro/Std.

Anstell-, Steck-, Haken- und Kl	appleiter.	
Einreißhaken, Krankentrage	je Stück	15,
2teilige Schiebleiter	je Stück	15,
3teilige Schiebeleiter	je Stück	20,
-	•	

7.4. Reinigen und Desinfizieren einschl.

Prüfen von Vollschutzanzügen je Stück 45,--

7.5. Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät	je Stück	25,
Funkalarmempfänger	je Stück	25,
(ohne Arbeitsstunden aber	einschl. Messplatz)	

8. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage

je Person	Betrag/Euro 9,		
je Person	15,50		
von zwei je Person	14,		
Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes je Person			
je Person	6,50		
je Person	10,		
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske je Person 40,50			
	je Person von zwei je Person ng, erätes je Person je Person je Person		

Gebühren für besondere Leistungen

- Für Einsätze wie zum Beispiel Rückstellung einer Brandmeldeanlage, Öffnen von Türen, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen und Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwandgen. Gebührenverzeichnis berechnet. Personalkosten 35,-- €/ Std

Alarmierung

- Gebühren für missbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Höchstens jedoch 500,--€

Fehlalarmierungen z. B. durch Brandmeldeanlagen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Höchstens jedoch 500,--€

Artikel 2

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Gilserberg, den 14.02.2013

Rainer Barth Bürgermeister Lothar Hirth Erster Beigeordneter